



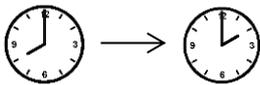
Aktion Inklusion: barrierefreier Zugang zu den Wahlen.
Einberufung und Anweisungen in leicht lesbarem Text

Einberufung für den Wahl-Bezirk Süden Chamber-Wahlen am Sonntag, den 14. Oktober 2018

Im Artikel 68 im Wahl-Gesetz steht: Das Schöffen-Kollegium Ihrer Gemeinde muss Sie informieren wann und wo Sie wählen müssen.



Die Wahlen sind am Sonntag, den **14. Oktober 2018**.



Sie müssen zwischen 8:00 Uhr morgens
und 14:00 Uhr nachmittags wählen gehen.



23 Abgeordnete (Deputierte) werden gewählt.



Sie müssen Ihren Ausweis dabei haben (Carte d'identité).



Ihr Wahl-Büro: **Nummer** und **Adresse**
stehen im Kasten im Original-Brief.

Im Artikel 89 im Wahl-Gesetz steht: Wählen gehen ist obligatorisch.
Entschuldigt ist:

1. Wer in einer neuen Gemeinde gemeldet ist,
aber von seiner alten Gemeinde einen Stimm-Zettel bekommt.
2. Wer 75 Jahre oder älter ist.

Im Umschlag finden Sie auch:

- die Anweisungen für den Wähler
- ein Beispiel vom Stimm-Zettel mit den Kandidaten.

Anweisungen für den Wähler



1. Gewählt wird zwischen **8:00 Uhr morgens und 14:00 Uhr** nachmittags.
Nach 14:00 Uhr kann man nicht mehr wählen.
2. Im Wahl-Bezirk Süden werden **23 Abgeordnete** gewählt
Der Wähler hat 23 Stimmen zu vergeben. Es gibt diese Möglichkeiten:
 - Der Wähler malt den Kreis über einer Liste schwarz aus.
Oder malt ein Kreuz in den Kreis über der Liste: + oder x
Jeder Kandidat auf dieser Liste bekommt so automatisch 1 Stimme.
 - Der Wähler kreuzt einzelne Kandidaten an: 1 oder 2 Kästchen.
Das Kreuz darf so aussehen: + oder x
Der Wähler kann 1 oder 2 Stimmen geben, bis alle 23 Stimmen vergeben sind.
 - Die Liste hat weniger Kandidaten als Stimmen zu vergeben sind.
Der Wähler kann dann die Liste wählen: den Kreis schwärzen oder ankreuzen.
Er kann den Rest der Stimmen noch auf Kandidaten der gleichen Liste oder einer anderen Liste verteilen.
3. Der Wähler faltet den Zettel wieder so zusammen wie vorher.
Der **Stempel** muss **von außen zu sehen** sein.
Der Wähler zeigt dem Wahl-Helfer den Stempel
und legt den Zettel in die Wahl-Urne.
4. Der Wähler kann nur so lange in der Kabine bleiben bis er fertig gewählt hat.
5. Wann ist der Stimm-Zettel **nicht gültig**?
 - a) Wenn es ein anderer Zettel ist, der nicht vom Wahl-Büro ist.
 - b) Der Stimm-Zettel ist nicht gültig:
 - Wenn zu viele Stimmen auf dem Zettel sind.
 - Wenn gar keine Stimme auf dem Zettel ist.
 - Wenn der Wähler ausstreicht, auf den Zettel schreibt oder malt.
Man darf nicht durch ein Zeichen erkennen, wer gewählt hat.
Der Wähler muss sich an die Regeln im Punkt 2 halten.
 - Wenn im Stimm-Zettel ein anderer Zettel oder ein Gegenstand liegt.
6. Im Artikel 6 vom Wahl-Gesetz steht, **wer nicht wählen darf**.
Wer trotzdem wählen geht, kann bestraft werden.
Wer mehr als einmal wählen geht, kann bestraft werden.
Die Strafe kann eine Geld-Strafe sein zwischen 251 und 2.000 Euro
oder eine Gefängnis-Strafe zwischen 8 und 15 Tagen.